

Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden
Lemke, Marklohe und Wohlenhausen, Landkreis Nienburg/Weser
(Landschaftsschutzgebiet "Heidberg/Wohlenhausen")

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl.Sb.IIS.908) sowie des §13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover (Amtsblatt der Regierung Nr. 17 vom 23.08.1968 Seite 242) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemeinden Lemke, Marklohe und Wohlenhausen, Landkreis Nienburg/Weser, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt begrenzt:
- a) **in der Gemarkung Wohlenhausen** (s. auch c) u. f)
in **Flur 1** von der Nordwestecke des Flurstücks 46/6 in Südost- richtung entlang der Südseite der Bundesstraße 6 (B 6) bis zur Gemarkungsgrenze.
 - b) **in der Gemarkung Marklohe** (s. auch d)
in **Flur 1** von der Gemarkungsgrenze an der Südseite der B 6 in südöstlicher Richtung und entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 238/4, 239/168 und 6/1 (180 m), von hier nach Überquerung des Flurstücks 6/1 in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze, dann dieser zunächst in Nordwest- später in Südwestrichtung folgend bis zur Südspitze des Flurstücks 240/5.
 - c) **in der Gemarkung Wohlenhausen** (s. auch a) u. f)
in **Flur 1** von der Nordostecke des Flurstücks 120/53 die Ostgrenze dieser Parzelle in Südrichtung entlang bis zur Südgrenze der Wegeparzelle 99/2, weiter in Ostrichtung (50 m), danach in **Flur 2** entlang der Nordgrenze des Flurstücks 19/1 sowie der Nordwestgrenze der Parzelle 25/1 bis zur Gemarkungsgrenze.
 - d) **in der Gemarkung Marklohe** (s. auch b)
in **Flur 1** mit der Gemarkungsgrenze in Nordrichtung gleichlaufend bis zur Südgrenze der Parzelle 167/2, danach in südöstlicher Richtung und entlang der Nordgrenzen der Parzellen 221/165 und 245/171 bis zur Gemarkungsgrenze an der Südwestecke der Parzelle 128/1.
 - e) **in der Gemarkung Lemke**
in **Flur 3** in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Parzellen 350/186 und 323, danach in Südrichtung bis zur Nordwestecke der Parzelle 326, weiter in Ostrichtung und entlang der Nordgrenzen der Parzellen 326 und 327, von hier in Südrichtung und die Wegeparzelle 346 überquerend bis zur Parzelle 322, dann die Parzellengrenze zunächst in östlicher, später in südwestlicher Richtung und an der Südseite der Wegeparzelle 347 entlang bis zur Westseite der Wegeparzelle 348, danach in Südrichtung entlang der Ostgrenzen der Parzellen 11/1, 357/14, 363/22, 20/1 und 27/4 - bei Ausschließung der Gebäude am Wohlenhausener Mühlbach bis zur Südgrenze der Parzelle 27/4, von hier weiter in West- und Nordwestrichtung entlang dieser Parzelle bis zur Gemarkungsgrenze.

- f) **in der Gemarkung Wohlenhausen** (s. auch a) u. c) in **Flur 2** zunächst mit der Gemarkungsgrenze in Nordwestrichtung gleichlaufend (40 m), danach in Südwestrichtung bis zu dem zur Ortsmitte führenden Wege, von hier an den Westgrenzen der Parzellen 104/1, 86/1 und 88 entlang und die Wegeparzelle 159/143 überquerend, dann die Südgrenzen der Parzellen 58/2, 79, 78, 166/7, 76/1 und 74 entlang und die Wegeparzelle 142 überquerend bis zur Flurgrenze, weiter in **Flur 3** in Westrichtung und entlang der Südgrenzen der Parzellen 20/1, 25/2 und 26/1, dann die Westgrenzen der Parzellen 26/1, 14/1, 11, 10 und 5/1 entlang, danach in östlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Parzellen 5/1 und 6 bis zur Flurgrenze, nach Überquerung des Wegegrundstücks 99/2 weiter in **Flur 1** in Nordrichtung entlang der Westgrenzen der Parzellen 59/4 und 46/6 bis zur B 6.
- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der bei dem Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte unter Nr. 26 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege -.

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
 - c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
 - h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
 - i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- (1) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
- (2a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.
Nienburg/Weser, den 28. November 1967

Landkreis Nienburg/Weser
als untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Dr. Grundmann

03-332/10b (26)